

Änderungen der PVR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.9.1999 idF 21.10.2016 (PVR 1999)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z 5 und Z 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.9.1999 idF 25.04.2019 (PVR 1999)“

2. Nach Punkt 3.5. wird folgender Punkt 3.6. angefügt:

„Der Krankenversicherungsschutz gemäß Punkt 1.1. ist auf die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG aufgrund des Vorliegens einer gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 10 Abs. 6a ASVG nicht verpflichtend aufrecht zu erhalten.“

3. Nach Punkt 16.11. wird folgender Punkt 16.12. angefügt:

„Die Änderungen dieser Richtlinie gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 25.04.2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekannt gemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 28.5.2019 und bekanntgemacht in der NZ 2019, S. 237 (Ausgabe Juni 2019).]